

F. W. Brockhaus in Leipzig ferner: Falkenhorst, Sturmhaken. 3. Aufl. — Eldoradofahrer. 4. Aufl. Elster, die Goldgräber von Angra Pequena. 3. Aufl. Schwarz, Predigten aus der Gegenwart. 5. Sammlung. 2. Aufl. Gottschall, Pitt und Fox. 3. Aufl.		
Wilhelm Engelmann in Leipzig. Hess, Fortschritte im Meliorationswesen. (Fortschritte der Ingenieurwissenschaften. 2. Gruppe. 1. Heft.) Handbuch der Ingenieurwissenschaften. 3. Band: Der Wasserbau. 1. Abteilung. 1. Hälfte. Voruntersuchungen, Binnengewässer, Stauwerke, herausg. v. Franzius, Frühling, Schlichting u. Sonne. 3. Aufl.	5319 u. 5320	
V. Friederichsen & Co. in Hamburg. Segelhandbuch für den indischen Ozean.	5315	
Franz Goerlich's Verlag in Breslau. Jugendfreund. I. Jahrgang. Nr. 1 u. Heft 1.	5318	
Carl Gabel (C. G. Lüderig'sche Verlagsbuchh.) in Berlin. Hausburg, des deutschen Soldaten Liederbuch. 2. Aufl.	5319	
Franz Kirchheim in Mainz. Bellesheim, Henry Edward Manning	5325	
J. Rühlmann's Buchhandlung (Gustav Winter) in Bremen. Weiss, Volkssitten und religiöse Gebräuche.	5325	
Paulinus-Druckerei in Trier. Hammerstein, Edgar oder Vom Atheismus zur vollen Wahrheit. 7. Aufl.	5318	
G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung in Dresden. Jaspers, unsere Lage.	5324	
Georg Stille in Berlin. Die Zukunft. Herausgeber Maximilian Harden. Heft 1.	5319	
Bernhard Tauchnitz in Leipzig. Arnold, Essays in Criticism. Second series. The story of a penitent soul. (Tauchnitz Ed. vols. 2859 and 60.)	5324	
Franz Vahlen in Berlin. Junge, der Geschichtsunterricht auf den höheren Schulen nach den Lehrplänen vom 6. Januar 1892.	5324	
Verein der Bücherfreunde, Friedrich Pfeilhäger in Berlin. Publicationen. 2. Jahrgang.	5322 u. 5323	

Nichtamtlicher Teil.

Prozeß Allers contra Conizer und von Schönthan.*)

I.

Urteil des K. Landgerichts zu Berlin vom 29. Februar 1892.

In der Strafsache gegen

- den Verlagsbuchhändler Hermann Conizer zu Schöneberg, geboren am 27. April 1861 zu Tuschel D/Pr., mosaischer Religion,
 - den Schriftsteller Paul von Schönthan zu Charlottenburg, geboren am 19. März 1853 zu Wien, katholisch,
- wegen Nachdrucks hat die zweite Strafkammer des Königl. Landgerichts II zu Berlin in der Sitzung vom 19. Februar 1892 für Recht erkannt:

daß die Angeklagten Conizer und von Schönthan des strafbaren Nachdrucks schuldig und deshalb jeder von ihnen mit einer Geldstrafe von 1500 — fünfzehnhundert Mark, im Unvermögensfalle mit einer Gefängnisstrafe von je 1 — einem Tage für je 15 — fünfzehn Mark Geldstrafe zu bestrafen; daß jeder der beiden Angeklagten neben der Strafe eine Geldbuße von 6000 — sechstausend Mark an den Maler C. W. Allers zu erlegen verbunden, und daß für diese Buße die beiden Angeklagten als Gesamtschuldner haften;

daß die vorrätigen Nachdruckseremplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung der Mappe betitelt »Der Amateurphotograph von C. W. Allers« ausschließlich bestimmten Vorrichtungen einzuziehen;

daß die Kosten des Verfahrens den Angeklagten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Durch den Inbegriff der Hauptverhandlung, insbesondere:

- durch die eigenen Angaben der Angeklagten, von denen v. Schönthan durch Beschluß vom 5. Februar 1892

*) Bei der außergewöhnlichen Sachlage, die dem obigen Rechtsfalle zu Grunde liegt, und dem Aussehen, das die ergangenen Urteile in buchhändlerischen und juristischen Kreisen erregt haben, kommen wir der mehrfach an uns ergangenen Aufforderung, ausführlicher (als es bereits in Nr. 46 des Börsenblatts von diesem Jahre geschehen) über diesen Fall zu berichten, nach, indem wir zunächst das Urteil des Landgerichts im Wortlaut wiedergeben. Auch erklären wir uns gern bereit, uns zu gehenden Besprechungen des eigenartigen Falles und sachlichen Erörterungen der Urteile weiteren Raum zu gewähren. Red.

Blatt 142 der Akten, welcher verlesen ist, wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes Wien von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden ist, und dessen in der Voruntersuchung gemachte Aussage Blatt 45 folg. der Akten verlesen ist;

- durch die eidlichen durchaus glaubwürdigen Aussagen der Zeugen:

- des Malers C. W. Allers, welcher auf Grund des Beschlusses vom 27. November 1891 (Blatt 87 der Akten) wegen großer Entfernung seines Wohnortes Karlsruhe vom Orte des erkennenden Gerichts kommissarisch durch das Großherzogliche Amtsgericht in Karlsruhe vernommen ist, und dessen Aussage Blatt 106 folg. der Akten nebst der ergänzenden Aussage Blatt 33 folg. der Akten verlesen ist,

- des Verlagsbuchhändlers Fischer,

- des Lithographen Griefe,

- des Buchhändlers Boysen;

- durch die eidlichen Gutachten:

- des Kunsthändlers Meder,

- des Verlagsbuchhändlers Fischer,

- des Buchhändlers Boysen, welche letztere beide als Zeugen und Sachverständige vernommen und vereidigt sind;

- durch Verlesung:

- des zu den Akten überreichten von dem Zeugen Griefe unterzeichneten Circulars;

- der ersten Spalte auf Seite 2251 des bei den Akten befindlichen gedruckten Verzeichnisses »fertiger Bücher«;

- durch Verlesung:

- der bei den Akten befindlichen Hefte I, II, III und IX des V. Jahrgangs der Zeitschrift »Humoristisches Deutschland«;

- der bei den Akten befindlichen Mappe mit Zeichnungen, betitelt: »Der Amateurphotograph von C. W. Allers«;

- der Mappe von Allers betitelt: »Die Hochzeitsreise in die Schweiz«, welche sich auch bei den Akten befindet,

- des bei den Akten befindlichen rotumrahmten Circulars beginnend: »Der Amateurphotograph«;

ist folgender Sachverhalt ermittelt worden:

Im Jahre 1890 hat der Maler Allers für die in dem Verlage des Zeugen Fischer erscheinende, von Julius Stettenheim herausgegebene Zeitschrift »Das humoristische Deutschland« zu dem Gedicht von E. v. Wolzogen »Er photographiert« und zu der Erzählung von H. Dohm »Mama Braut«, sowie zu einem dritten Text eine Anzahl Zeichnungen gefertigt, welche in den